

Lösungshinweise

Teil C Zwangsvollstreckung Grundfall D

Ausgangslage:

Vorläufiges Zahlungsverbot gem. § 845 ZPO und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gem. § 829 ZPO

01

Er kann die Schuldner auffordern, die Kontoauszüge der letzten drei Monate und andere Urkunden herauszugeben § 836 Abs. 3 ZPO. Bei fruchtlosem Fristablauf kann der Gerichtsvollzieher mit der Wegnahme bzw. mit dem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beauftragt werden.

03

Ja, das Gericht kann für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung eine Gebühr i. H. v. € 15,00 gem. KV 2110 GKG verlangen.